

Prüfungsschema §§ 280 I, III, 281

1) Voraussetzung der §§ 280 I, III, 281

- a) Schuldverhältnis
- b) Leistungspflicht (AGL und Anspruchsziel nennen)
- c) Leistung noch nicht erbracht, aber nachholbar (sonst Regeln der Unmöglichkeit, § 283)
- d) Gläubiger hat fälligen, einredefreien Anspruch auf die Leistung
- e) Schuldner hat Leistung noch nicht oder nicht wie geschuldet erbracht
- f) Ablauf einer angemessenen Nachfrist
 - Ausnahmen (§ 281 II)
 - Schuldner hat Leistung ausdrücklich und endgültig verweigert
 - besondere Umstände rechtfertigen SE-Anspruch ohne Nachfristsetzung (z. B. just-in-time-Lieferung)
- g) Vertretenmüssen des Schuldners

2) Rechtsfolgen der §§ 280 I, III, 281

Gläubiger kann SE statt der Leistung soweit verlangen, wie Schuldner Leistung nicht erbracht hat.

Bei Teilleistung nur dann SE statt der ges. Leistung, wenn § 281 I, 2

Dann 281 V

(Bei Teilunmöglichkeit kann Gläubiger nicht frei zwischen großem und kleinem SE wählen, sondern ist an Wertung des § 283 I, 2 gebunden)